

Amtssigniert. SID2024011271277 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An alle Gemeinden im Bezirk Lienz

per E-Mail

Bezirkshauptmannschaft Lienz Veterinärwesen (Amtstierarzt)

Mag. Vinzenz Guggenberger Dolomitenstraße 3 9900 Lienz 04852/6633-6690 bh.lienz@tirol.gv.at www.tirol.gv.at UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben V-ÜPR/BO-1/34-2024 Lienz, 23.01.2024

Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen in den Tiroler Schafbeständen; Weide- und Versteigerungsbestimmungen 2024

## Kundmachung

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBI. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der Brucella ovis-Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahr 2024 Folgendes festgelegt:

- Die Brucella ovis-Infektion der Schafe ist nach den Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBI.-Nr. 391/1995, eine <u>anzeigepflichtige Tierseuche</u>.
  - Diese Verordnung regelt die amtliche Bekämpfung der Brucella ovis-Infektion der Widder.
  - Gemäß § 5 der Brucellose-Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.
  - Bestände mit positiv reagierenden Tieren werden einer amtlichen Sperre unterzogen.
- 2) Um die Weiterverbreitung der Brucella ovis- Infektion zu verhindern sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
  - a) Auf <u>Versteigerungen</u> dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
  - b) Auf <u>Gemeinschaftsweiden und Gemeinschaftsalmen</u> dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 untersucht wurden und Brucella ovis-frei reagierten. Alle AlmbesitzerInnen bzw. AlmmeisterInnen sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
  - Allen SchafhalterInnen wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus Brucella ovis-freien Beständen zuzukaufen.

3) Somit sind alle SchafhalterInnen (Herdebuch- und NichtherdebuchzüchterInnen) aufgefordert, ihre

Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf Brucella ovis untersuchen zu lassen, um bereits

untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 20.04.2024 werden die Laborkosten aus Landesmitteln

getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom/von der Tierbesitzerln zu zahlen.

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der

Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

4) Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die

Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von € 100,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine

der Tierarzt/Tierärztin ausgestellte Schlachtbestätigung dem/der zuständigen vom/von

Amtstierarzt/Amtstierärztin vorgelegt wird.

5) Gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBI.-Nr. II 291/2009 idgF. müssen

alle Schafe mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Reisner

angeschlagen am: 31.01.2024 abgenommen am: